

HERZLICH WILLKOMMEN

Das Hallenbad Eversten lädt Sie zu einem Besuch ein. Unser Angebot: Die Mitarbeiter beraten Sie fachkundig und berücksichtigen gerne Ihre Wünsche und Anregungen zur aktiven Freizeitgestaltung.

Bitte beachten Sie diese Haus- und Badeordnung und befolgen Sie die Anweisungen des Personals, denn Sie dienen Ihrer Sicherheit und der Ordnung sowie der Sauberkeit im Hallenbad Eversten.

ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbad Eversten.

VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbad Eversten üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist durch die Nutzer Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Im begründeten Fällen sind dem Personal Taschenkontrollen gestattet.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4d Abs. 6 und 6b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Personal ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser übernimmt die Verantwortung zur Einhaltung und Beachtung der Haus- und Badeordnung. Bei Schwimmstunden von Schulklassen übernimmt die Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
- Bei allen Arten von Schwimmbädern müssen Kinder bis 8 Jahren von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

ÖFFNUNGSZEITEN, PREISE

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- Eintrittskarten können an der Kasse im OLantis Huntebad und in den Sommermonaten im Freibad Flöteich erworben werden. Die Bereiche sind bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten, das Gebäude/Gelände ist bis 15 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- Für Kursangebote und für Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Das Hallenbad Eversten kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken, z.B. für Schul- und Vereinschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen sowie für Reparaturen und Reinigungsarbeiten.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Anlage im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

ZUTRITT DER ANLAGEN

- Der Besuch der Anlagen steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Zur Aufbewahrung der Garderobe stehen Ihnen kostenlose Garderobenschränke zur Verfügung. Das Personal erklärt Ihnen in Zweifelsfällen die Bedienung der Schränke.

- PKW, Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur für die Zeit des Besuchs und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für Wohnmobile gelten die ausgewiesenen besonderen Bestimmungen. Für Verlust oder Beschädigung wird nicht gehaftet.
- Auf dem Parkplatz des Hallenbad Eversten gelten die Regeln der StVO sowie die jeweiligen Beschilderungen.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfächschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z. B. Armband) zu tragen, auf Wegen in der Anlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Vor der Benutzung der Einrichtungen empfiehlt es sich, einen Arzt zur persönlichen Verträglichkeit sowie zu möglichen Gesundheitsrisiken zu fragen. Wir bitten Sie um Beachtung der ausgehängten Baderegeln.
- Die Anmeldung, Beratung und Durchführung von Kurseinheiten obliegen dem Fachpersonal der Sportwelt.

VERHALTENSREGELN

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- Die Einrichtungen des Hallenbad Eversten einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- Vor der Benutzung der Badebecken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Fragen Sie hierzu gerne unsere Mitarbeiter. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Fragen Sie hierzu gerne unsere Mitarbeiter.
- Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Hygieneartikel werden sofort entsorgt.
- Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach

Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls entleert. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

HAFTUNG

- Das Hallenbad Eversten haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt).
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter in Erfüllung deren arbeitsvertraglicher Pflichten.
- Die Badegäste benutzen unsere Anlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr und mit der Verpflichtung, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.
- Für abhanden gekommene Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw. ist eine Haftung der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH vorliegt. Hierfür trägt der Antragsteller die Beweislast. Dies gilt für alle Gegenstände, Kleidungsstücke, usw. die ordnungsgemäß in einem Garderobenschrank oder Wertfach eingeschlossen waren oder mit auf die Liegewiese genommen wurden. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Personal zu melden.

BESONDERE HINWEISE

- Weil sich andere Gäste gestört oder belästigt fühlen, ist es nicht gestattet, auf den Beckenumläufen und innerhalb des Gebäudes zu rauchen und zu lärmern.
- Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B. Sprunganlage, Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste. Wenn Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schaden verursachen, haften sie dafür.
- Um die Unfallgefahren zu senken, ist es nicht erlaubt, andere Besucher unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen, vom Beckenlängsseitenrand zu springen, auf den Beckenumläufen zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen. Bei Gewitter sind die Außenbecken und ist die Liegewiese sofort zu räumen. Beachten Sie hierzu die Anweisungen des Personals.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab dem 01.09.2022 in Kraft. Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH | Hallenbad Eversten



Jens Hackbart, Geschäftsführer der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH